



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# BUSSEN SANCTIONS

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen, Stand September 2009  
Sources: Législations scolaires cantonales, état septembre 2009

Informationszentrum IDES, September 2009  
Centre d'information IDES, septembre 2009

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)



## Bussen - Sanctions

Gemäss Art. 62 der Schweizerischen Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht obligatorisch. Die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten, die verpflichtet sind, die ihnen unterstellten Kinder und Jugendliche regelmässig in den Unterricht zu schicken. Verletzen die Erziehungsberechtigten diese Pflicht, so können sie für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden mit einer Busse bestraft werden. In der Regel werden Bussen nach erfolgter Mahnung oder im Wiederholungsfall ausgesprochen. Ferner sind Sanktionen möglich, wenn die Erziehungsberechtigten die ihnen unterstellten Kinder und Jugendliche in nicht bewilligte Privatschulen schicken, ohne Bewilligung privat unterrichten lassen oder selbst unterrichten.

In einigen Kantonen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, an Gesprächen und Elternveranstaltungen teilzunehmen. Werden diese Pflichten nicht wahrgenommen, können ebenfalls Bussen ausgesprochen werden.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ansätze der Bussen, die je nach Kanton unterschiedlich sind, dargestellt. Detaillierte Informationen: siehe «Rechtliche Grundlagen».

*L'enseignement de base est obligatoire conformément à l'art. 62 de la Constitution suisse. La responsabilité de l'accomplissement de la scolarité obligatoire incombe aux personnes détentrices de l'autorité parentale qui doivent donc veiller à ce que les enfants et adolescents dont ils s'occupent fréquentent régulièrement l'école. En cas de non observation de ce devoir, elles peuvent être sanctionnées pour les absences non motivées de ces enfants et adolescents dont elles sont responsables. En règle générale, les sanctions sont prononcées après un rappel ou en cas d'absences répétées. Les personnes ayant l'autorité parentale peuvent également encourir une sanction lorsqu'elles envoient les enfants et adolescents dont elles s'occupent dans une école privée non agréée ou, sans autorisation, leur font dispenser un enseignement par un particulier ou encore s'en chargent elles-mêmes.*

*Dans certains cantons, les personnes ayant l'autorité parentale sont obligées de participer aux entretiens et manifestations pour parents. En cas de non accomplissement, ils encourent également des sanctions.*

*Le tableau ci-dessous présente les types de sanctions qui varient d'un canton à l'autre. Des informations plus détaillées sont disponibles sous «Bases légales».*

Kanton Canton	Bussenansätze Types de sanctions
AG	CHF 600 bis CHF 1000; im Wiederholungsfall CHF 1000 bis CHF 2000
AI	bis CHF 2000 resp. bis CHF 5000
AR	bis CHF 5000
BE	Busse / amande
BL	bis CHF 5000
BS	bis CHF 1000
FR	de CHF 50 à CHF 5000 / CHF 50 bis CHF 5000
GE	jusqu'à CHF 10 000
GL	Busse
GR	CHF 50 bis CHF 1000 resp. CHF 100 bis CHF 5000
JU	jusqu'à CHF 2000; en cas de récidive jusqu'à CHF 4000
LU	bis CHF 1500; im Wiederholungsfall bis CHF 3000
NE	amande
NW	bis CHF 5000
OW	Busse
SG	CHF 200 bis CHF 1000
SH	CHF 50 pro unentschuldigtem Schulhalbttag
SO	bis CHF 1000
SZ	CHF 200 bis CHF 5000
TG	Busse
TI	fino a CHF 300 / fino a CHF 1000
UR	CHF 100 bis CHF 5000
VD	jusqu'à CHF 2000
VS	de CHF 400 à CHF 1000 / CHF 400 bis CHF 1000
ZG	Busse
ZH	bis CHF 5000

## Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: September 2009). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état septembre 2009). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Bussen. / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec les sanctions.*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.*

### AG Aargau

**401.100  
Schulgesetz  
vom 17. März 1981**

#### **C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren**

##### **I. Eltern und Schüler**

##### **§ 36a Mitwirkungspflichten der Eltern**

<sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

<sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

<sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

##### **§ 37 Schulversäumnisse**

<sup>1</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

<sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

<sup>3</sup> Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

##### **§ 37a Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.

<sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.

<sup>4</sup> Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Aargauischen Strafprozessordnung.

## AI Appenzell-Innerrhoden

411.000  
Schulgesetz (SchG)  
vom 25. April 2004

### IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

#### A. Schüler

##### a. Grundsatz

#### Art. 16 Befolgungspflicht

<sup>1</sup> Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

<sup>3</sup> Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Weisungen der Inhaber der elterlichen Sorge vor.

#### B. Inhaber der elterlichen Sorge

#### Art. 29 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

<sup>1</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 16 dieses Gesetzes.

### VIII. Strafbestimmungen

#### Art. 76 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Pflichten nach Art. 29 dieses Gesetzes wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.- auferlegen.

#### Art. 77 Störung des Schulwesens

<sup>1</sup> Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört
- b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt
- c) Schüler vom Schulbesuch abhält
- d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet

wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

<sup>3</sup> Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

## AR Appenzell-Ausserrhoden

411.0  
Gesetz über Schule und  
Bildung (Schulgesetz)  
vom 24. September 2000

### VI. Die Erziehungsberechtigten

#### Art. 33 Pflichten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

#### Art. 34 Rechte

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.

	<p><sup>2</sup> Sie haben das Recht auf Schulbesuche.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.</p>
--	---

<b>BE Bern / Berne</b>
------------------------

<p><b>432.210</b> <b>Volksschulgesetz (VSG)</b> <b>vom 19. März 1992</b></p>	<p><b>VI. Die Eltern</b></p> <p><b>Art. 31 Zusammenarbeit, Elternmitsprache</b></p> <p><sup>1</sup> Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.</p> <p><sup>4</sup> Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.</p> <p><b>Art. 32 Verantwortlichkeit für den Schulbesuch</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.</p> <p><sup>2</sup> Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.</p> <p><b>Art. 33 Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der Schulkommission und der Schulleitung zuzustellen. Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen.</p> <p><sup>3</sup> Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwaorlost ist, benachrichtigt es die zuständige Vormundschaftsbehörde; hievon gibt es der zuständigen Schulkommission und der Schulleitung Kenntnis.</p>
<p><b>432.210</b> <b>Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO)</b></p>	<p><b>VI. Parents</b></p> <p><b>Art. 31 Collaboration et consultation des parents</b></p> <p><sup>1</sup> Les droits et devoirs conférés aux parents par la présente loi sont exercés par les personnes désignées dans le Code civil suisse et conformément aux principes qui y sont définis.</p> <p><sup>2</sup> La commission scolaire, la direction d'école, le corps enseignant et les parents sont tenus de collaborer.</p> <p><sup>3</sup> L'école informera les parents régulièrement et sous une forme appropriée des progrès et de la conduite de leur enfant et des projets ou manifestations importants organisés dans le cadre de l'enseignement ou de l'école.</p> <p><sup>4</sup> L'enseignant ou l'enseignante, la direction de l'école ou la commission scolaire entendent et conseillent les parents individuellement ou collectivement si ces derniers en font la demande. Les parents ont le droit d'assister occasionnellement aux cours donnés à leur enfant. L'école a notamment le devoir d'entendre et d'informer les parents lorsqu'elle prépare l'orientation des élèves et statue sur leur admission dans une classe supérieure à l'intérieur de l'école obligatoire.</p> <p><sup>5</sup> La commune peut prévoir d'autres formes de collaboration et de consultation des parents.</p> <p><b>Art. 32 Fréquentation de l'école: responsabilité</b></p> <p><sup>1</sup> Les parents sont tenus d'envoyer régulièrement leur enfant à l'école.</p> <p><sup>2</sup> Toute personne qui contrevient par sa faute à l'obligation qui lui est faite d'envoyer l'enfant à l'école s'expose à des sanctions pénales. En pareil</p>

	<p>cas, la commission scolaire dénoncera ladite personne au juge après avoir entendu les intéressés.</p> <p><b>Art. 33 Peine encourue en cas d'absence de l'élève, mesures</b></p> <p><sup>1</sup> La peine encourue si l'élève manque l'école est l'amende. Le juge en fixe le montant conformément aux principes généraux de la mesure de la peine en tenant compte, notamment, des heures d'enseignement manquées.</p> <p><sup>2</sup> Le jugement passé en force de chose jugée est communiqué sans délai à la commission scolaire et à la direction d'école. Les amendes perçues sont versées à la commune.</p> <p><sup>3</sup> Si le tribunal constate que l'enfant est en danger ou moralement abandonné, il en informe l'autorité tutélaire et signale sa démarche à la commission scolaire et la direction d'école compétente.</p>
--	---

## BL Basel-Land

<p><b>640</b> <b>Bildungsgesetz</b> <b>vom 6. Juni 2002</b></p>	<p><b>Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen</b></p> <p><b>C. Schulbeteiligte</b></p> <p><b>II. Erziehungsberechtigte</b></p> <p><b>§ 69 Pflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten</p> <p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei häufigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
---	---

## BS Basel-Stadt

<p><b>410.100</b> <b>Schulgesetz</b> <b>vom 4. April 1927</b> <b>(Grossratsbeschluss vom</b> <b>11.03.2009; in Kraft 10.</b> <b>August 2009)</b></p>	<p><b>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</b></p> <p><b>§ 91. Erziehungsberechtigte</b></p> <p>Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen von Elternabenden;</li> <li>– Organisation von Schulbesuchstagen;</li> <li>– Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.</p> <p><sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.</p> <p><sup>6</sup> Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.</p> <p><sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten haben das Recht</p>
--	--

	<p>a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;  b) Elternabende zu veranlassen.  <sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:</p> <p>a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;  b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;  c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;  d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.  <sup>9</sup> Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>
--	---

## FR Fribourg / Freiburg

<p>411.0.1  Loi du 23 mai 1985  sur l'école enfantine,  l'école primaire et l'école  du cycle d'orientation  (loi scolaire)</p>	<p><b>TITRE QUATRIÈME</b>  <b>Parents et élèves</b>  <b>CHAPITRE PREMIER</b>  <b>Parents</b>  <b>Art. 32 Violation des obligations scolaires</b>  Celui qui, intentionnellement ou par négligence, n'aura pas satisfait à son obligation d'envoyer un enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée ou de lui dispenser un enseignement à domicile sera puni d'une amende de 50 à 5000 francs, prononcée par le préfet.</p>
---	--

<p>411.0.1  Gesetz vom 23. Mai 1985  über den Kindergarten,  die Primarschule und  die Orientierungsschule  (Schulgesetz)</p>	<p><b>VIERTER TITEL</b>  <b>Eltern und Schüler</b>  <b>ERSTES KAPITEL</b>  <b>Eltern</b>  <b>Art. 32 Verletzung der Schulpflichten</b>  Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.</p>
---	---

## GE Genève

<p>C 1 10.21  Règlement de  l'enseignement primaire  (REP) du 7 juillet 1993</p>	<p><b>Chapitre V</b>  <b>Droits et obligations des élèves et des parents</b>  <b>Section 4</b>  <b>Absences, arrivées tardives</b>  <b>Art. 27 Absences</b>  <sup>1</sup> Dès leur admission en scolarité facultative ou obligatoire, les élèves sont autorisés à s'absenter en cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure.  <sup>2</sup> Une attestation du médecin traitant est exigée lorsque l'enfant relève d'une maladie contagieuse.  <sup>3</sup> Pour toute absence qui peut être prévue, les parents sont tenus d'adresser préalablement à la directrice ou au directeur d'établissement scolaire une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant, avec une pièce justificative à l'appui.  <sup>4</sup> En cas d'absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction peut être infligée, soit à l'enfant, soit à ses parents.</p>
--	--

	L'amende infligée aux parents ne peut en aucun cas dépasser 10 000 F, conformément à l'article 1, lettre a, de la loi pénale genevoise, du 17 novembre 2006, et à l'article 106 du code pénal suisse.
--	---

<b>GL Glarus</b>
------------------

<p><b>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)</b></p>	<p><b>IV. Erziehungsberechtigte</b>  <b>Art. 57 Pflichten der Erziehungsberechtigten</b>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von schulischen Anordnungen anzuhalten. Sie können von der Schulleitung dazu angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.  <sup>2</sup> Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.  <sup>3</sup> Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.  <sup>4</sup> Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.  <sup>5</sup> . . . . .</p> <p><b>VIII. Organisation</b>  <b>Art. 93 Schulversäumnisse</b>  <sup>1</sup> Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.  <sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen ein Absenzenreglement und können darin die Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen. Der Regierungsrat regelt die möglichen Urlaubs- und Dispensationsgründe in den Grundzügen.</p>
<p><b>IV B/31/2 Verordnung über das Absenzenwesen vom 23. April 2002</b></p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b>  <b>Art. 10 Busse</b>  Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen (Art. 57 Abs. 5 Bildungsgesetz).</p>

<b>GR Graubünden</b>
----------------------

<p><b>421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom Volke angenommen am 26. November 2000</b></p>	<p><b>VIII. Strafbestimmungen</b>  <b>Art. 55 Kompetenz der Gemeinde</b>  Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nimmt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken bestraft.</p> <p><b>Art. 56 Kompetenz des Departementes</b>  Mit Busse von 100 bis 5000 Franken wird vom Departement bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer als erziehungsberechtigte Person die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt;</li> <li>2. wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Artikel 55 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt;</li> <li>3 wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Amtes während mehr als 15 Schultagen aus der Schule nimmt;</li> <li>4. wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler widersetzt;</li> <li>5. wer dem Departement die Ausweise der Lehrperson, die Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.</li> </ol>
--	--

JU Jura	
<p><b>410.11</b> Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990</p>	<p><b>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves</b> <b>CHAPITRE PREMIER : Parents</b> <b>Art. 73 Violation des obligations scolaires</b> <sup>1</sup> Tout parent d'un enfant en âge de scolarité obligatoire qui, de manière intentionnelle ou par négligence, contrevient à l'obligation de l'envoyer dans une école publique ou privée ou de lui faire dispenser, à domicile, un enseignement, est puni d'amende. <sup>2</sup> La commission d'école contrôle l'accomplissement des obligations scolaires et, le cas échéant, prononce l'amende.</p>
<p><b>410.111</b> Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993</p>	<p><b>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves</b> <b>CHAPITRE PREMIER : Parents</b> <b>Art. 134 Violation des obligations scolaires (art. 73 LS)</b> <sup>1</sup> En cas d'absences prolongées ou répétées non justifiées d'un élève et lorsqu'il apparaît que les parents ne respectent pas leur obligation d'envoyer leur enfant à l'école, le directeur les dénonce à la commission d'école. <sup>2</sup> Après enquête, la commission peut prononcer une amende. L'amende est fixée en fonction des raisons et de la durée de l'absence; elle s'élève au maximum à 2 000 francs, 4 000 francs en cas de récidive. <sup>3</sup> La commission d'école arrête les modalités d'encaissement des amendes et décide de l'affectation des sommes perçues; ces dernières doivent être réservées à des activités scolaires.</p>
LU Luzern	
<p><b>400</b> Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999</p>	<p><b>V. Erziehungsberechtigte</b> <b>§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen</b> <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann. <b>XIV. Disziplinar-, Straf- und Rechtsmittelbestimmungen</b> <b>§ 63 Disziplinar- und Strafbestimmungen</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule. <sup>2</sup> Er kann in Verordnungen für Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verordnungsbestimmungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, Bussen bis zu 3000 Franken vorsehen.</p>
<p><b>405</b> Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008</p>	<p><b>IV. Disziplinar- und Strafordnung</b> <b>§ 21 Straftatbestände</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden. <sup>2</sup> Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>

## NE Neuchâtel

410.10  
Loi sur l'organisation  
scolaire (LOS),  
du 28 mars 1984

### CHAPITRE 4 Elèves

#### A. Organisation de la scolarité

##### Art. 27 Fréquentation: responsabilité des parents

<sup>1</sup> Les parents veillent à ce que leurs enfants fréquentent régulièrement l'école.

<sup>2</sup> En cas d'infraction, ils sont passibles des arrêts ou de l'amande.

## NW Nidwalden

312.1  
Gesetz über die  
Volksschule  
(Volksschulgesetz)  
vom 17. April 2002

### II. GEMEINDESCHULEN

#### E. Eltern

##### Art. 60 Schulbesuch

<sup>1</sup> Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung das Absenzenwesen, die Dispensation und die Abmeldung aus religiösen Gründen.

#### VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

##### Art. 82 Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gerichtsgesetz und der Strafprozessordnung.

## OW Obwalden

410.1  
Bildungsgesetz  
vom 16. März 2006

### II. Stufenübergreifende Bestimmungen

#### C. Erziehungsberechtigte

##### Art. 23 Schulbesuch

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

<sup>2</sup> Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

#### VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

##### Art. 129 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

<sup>2</sup> Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

<sup>3</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung.

<sup>4</sup> Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.

## SG St. Gallen

<b>213.1</b> <b>Volksschulgesetz</b> <b>vom 13. Januar 1983</b>	<b>VI. Eltern</b> <b>Mitwirkungspflicht</b> <b>Art. 96bis.</b> <sup>1</sup> Die Eltern: a) stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert; b) unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. <b>Ordnungsbusse</b> <b>Art. 97.</b> <sup>1</sup> Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige. <sup>2</sup> Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1000.–.
---	---

## SH Schaffhausen

<b>410.100</b> <b>Schulgesetz</b> <b>vom 27. April 1981</b>	<b>III. Die Schulen</b> <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 20 Zusammenarbeit mit den Eltern</b> <sup>1</sup> Die Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag gemeinsam mit den Eltern. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schülern wird durch Dekret des Kantonsrates sowie durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt. <b>Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule</b> <sup>1</sup> Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule. <sup>2</sup> Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten. <sup>3</sup> Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Haft oder Busse überwiesen.
<b>411.101</b> <b>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen</b> <b>vom 31. März 1988</b>	<b>§ 18 Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte</b> Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulbehörde je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen: a) Ordnungsbusse von 50 Fr. für jeden unentschuldigtem Schulhalbtage; b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Haft oder Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes.

## SO Solothurn

413.111  
Volksschulgesetz  
vom 14. September 1969

### II. Teil Schüler

#### § 23. Unbegründete Schulversäumnisse

<sup>1</sup> Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

<sup>3</sup> Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen

b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.

#### § 24<sup>bis</sup> Disziplin

##### a) Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulkommission zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge

a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;

b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;

c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;

d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

<sup>3</sup> Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulkommission schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulkommission nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

## SZ Schwyz

611.210  
Verordnung über die  
Volksschule  
vom 19. Oktober 2005

### VII. Erziehungsberechtigte

#### § 46 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten werden bei wichtigen Fragen und Entscheiden, die ihr Kind betreffen, einbezogen. Sie haben für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Sie können Einsicht in die Schulakten ihres Kindes verlangen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson oder der Schulleitung Besuche im Unterricht ihrer Kinder abhalten, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.--bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;

b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;

c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);

d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

## TG Thurgau

**411.11**  
**Gesetz über die**  
**Volksschule**  
**vom 29. August 2007**

### **II. Schulorganisation**

#### **§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, verpflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

#### **§ 23 Pflichtverletzungen**

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

## TI Ticino

**5.1.1.1**  
**Legge della scuola**  
**del 1° febbraio 1990**

### **TITOLO IV**

#### **Doveri e diritti dei genitori e degli allievi**

##### **Capitolo I**

#### **Doveri e diritti dei genitori**

##### **Doveri dei genitori**

###### **Art. 53**

<sup>1</sup> I genitori sono tenuti a collaborare con la scuola nello svolgimento dei suoi compiti educativi.

<sup>2</sup> Per i figli in età d'obbligo scolastico, i genitori devono garantire la regolare frequenza.

##### **Sanzioni**

###### **Art. 54**

<sup>1</sup> In caso di inadempienza agli obblighi di cui all'art. 53 cpv. 2, i municipi sono tenuti a intervenire nell'ambito delle loro attribuzioni secondo la legge organica comunale.

<sup>2</sup> Nel caso di inerzia o di inefficacia del loro provvedimento interviene il Dipartimento che può infliggere una multa fino a fr. 300.-.

<sup>3</sup> Nel caso d'insistenza nel rifiuto il Consiglio di Stato può applicare una multa fino a fr. 1.000.-, riservata la denuncia all'autorità giudiziaria per rifiuto d'ubbidienza.

## UR Uri

**10.1111**  
**Gesetz über Schule und**  
**Bildung (Schulgesetz)**  
**vom 2. März 1997**

### **10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

#### **1. Abschnitt: Eltern**

##### **Artikel 48 Verletzung der Schulpflichten**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

	<p>a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder  b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist oder  c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt oder  d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt,  wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft.  <sup>2</sup> In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
--	--

## VD Vaud

<p>400.01  Loi scolaire (LS)  du 12 juin 1984</p>	<p><b>Chapitre I</b>  <b>Dispositions générales</b>  <b>Art. 7 Contrôle de l'obligation scolaire</b>  <sup>1</sup> Les municipalités s'assurent que l'obligation scolaire est respectée.  <sup>2</sup> Les contrevenants sont passibles d'une amende d'un montant maximum de Fr. 2'000.-- et sont poursuivis conformément à la loi sur les contraventions.  <sup>3</sup> La poursuite est dirigée contre le ou les parents. Si l'instruction révèle que l'absence incriminée n'est en rien imputable aux parents, ceux-ci sont libérés; l'élève peut alors faire l'objet d'une sanction disciplinaire, en application des articles 118 et suivants.</p>
---	---

## VS Valais / Wallis

<p>400.1  Loi sur l'instruction publique  du 4 juillet 1962</p>	<p><b>Partie 5: Dispositions administratives, financières, pénales et diverses</b>  <b>Chapitre 4: Mesures disciplinaires et pénales applicables dans les limites de la scolarité obligatoire</b>  <b>Art. 122 Répression des absences</b>  Toute absence non motivée est dénoncée par le personnel enseignant à la commission scolaire. Celle-ci prononce les amendes d'ordre prévues par le règlement.  La commission scolaire prononce contre l'enfant à qui les absences sont imputables les sanctions disciplinaires prévues par le règlement. S'il y a négligence des parents ou de la personne chez qui l'enfant est placé, le cas est dénoncé à l'inspecteur scolaire qui peut prononcer l'amende. Le règlement fixe les modalités de la peine.  <b>Art. 123 Congés abusifs</b>  Les demandes de congés ou de permissions accordées sur la base de motifs reconnus faux font l'objet de sanctions disciplinaires contre l'enfant coupable. Les autres personnes en faute sont passibles d'une amende infligée par la commission scolaire. Le règlement fixe la procédure et les modalités des sanctions.  <b>Art. 125 Négligence des parents –</b>  Entrave au personnel enseignant Les parents ou la personne chez qui l'enfant est placé qui négligent gravement l'instruction de l'enfant, malgré les avertissements reçus, celui qui entrave intentionnellement le personnel enseignant dans l'exercice de ses fonctions sont passibles de l'amende ou, en cas de récidive, des arrêts ou de l'amende prononcés par l'inspecteur scolaire.  <b>Art. 127 Règlement</b>  Le règlement prévoit la procédure applicable en matière de sanctions disciplinaires et pénales; il organise les voies de recours et décide de l'affectation des amendes, dans les limites de la loi.</p>
<p>400.1  Gesetz über das öffentliche</p>	<p><b>5. Teil: Administrative, finanzielle, straf- und andere Bestimmungen</b>  <b>4. Abschnitt: Im Rahmen der Schulpflicht anwendbare Disziplinar- und Strafmassnahmen</b>  <b>Art. 122 Ahndung der Abwesenheiten</b></p>

<p><b>Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962</b></p>	<p>Jedes unbegründete Schulversäumnis wird vom Lehrpersonal der Schulkommission angezeigt. Diese verhängt die im Reglement vorgesehenen Ordnungsbussen.</p> <p>Die Schulkommission bringt gegen den Schüler, dem die Schulversäumnisse zu Last gelegt werden müssen, die im Reglemente vorgesehenen Disziplinarstrafen zur Anwendung.</p> <p>Liegt seitens der Eltern oder der Person, bei der das Kind untergebracht ist, Nachlässigkeit vor, wird der Fall dem Schulinspektor zur Anzeige gebracht, der Arreststrafen oder Bussen verhängen kann. Das Reglement bestimmt das Ausmass der Strafe.</p> <p><b>Art. 123 Missbräuchliche Urlaube</b></p> <p>Gegen den Schüler, der auf Grund unrichtiger Angaben Urlaub oder die Erlaubnis, dem Unterricht fernzubleiben, erhält, kommen Disziplinarstrafen zur Anwendung. Die andern fehlbaren Personen werden von der Schulkommission mit einer Busse bestraft.</p> <p>Das Reglement ordnet Verfahren und Strafausmass.</p> <p><b>Art. 125 Nachlässigkeit seitens der Eltern, Behinderung des Lehrpersonals</b></p> <p>Die Eltern oder die Person, bei der das Kind untergebracht ist, die trotz der erhaltenen Mahnungen seine Ausbildung schwer vernachlässigen oder das Lehrpersonal absichtlich an der Ausübung seiner Amtsverrichtungen hindern, werden mit Busse und im Wiederholungsfalle mit Arrest oder Busse bestraft. Diese Strafen werden vom Schulinspektor ausgesprochen.</p> <p><b>Art. 127 Reglement</b></p> <p>Das Reglement ordnet das Verfahren bei Disziplinar- und Strafmassnahmen. Es regelt in den Grenzen des Gesetzes den Instanzenweg bei Einspruch und bestimmt über die Verwendung der Schulbussen.</p>
<p><b>411.101 Règlement concernant les congés et les mesures disciplinaires applicables dans les limites de la scolarité obligatoire du 14 juillet 2004</b></p>	<p><b>Art. 16 Sanctions contre les parents</b></p> <p><sup>1</sup> L'inspecteur prononce contre les parents coupables de négligence dans l'instruction des enfants, contre ceux qui ont obtenu des congés pour leur enfant sur la base de fausses déclarations et contre ceux qui entravent intentionnellement les maîtres dans l'exercice de leurs fonctions, des amendes pouvant s'élever de 400 à 1000 francs.</p> <p><sup>2</sup> Les parents sont débiteurs solidaires des amendes prononcées à leur encontre par les autorités compétentes.</p>
<p><b>411.101 Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen vom 14. Juli 2004</b></p>	<p><b>6. Abschnitt: Sanktionen</b></p> <p><b>Art. 16 Sanktionen gegen die Eltern</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Eltern, die sich der Vernachlässigung der Erziehung ihrer Kinder schuldig machen oder die aufgrund falscher Angaben für ihre Kinder Urlaube erhalten haben, sowie gegen Eltern, die das Lehrpersonal absichtlich in der Ausübung ihres Amtes behindern, spricht der Schulinspektor Bussen von 400 bis 1000 Franken aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sind Gesamtschuldner der von den zuständigen Behörden gegen sie ausgesprochenen Bussen.</p>
<p><b>ZG Zug</b></p>	
<p><b>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990</b></p>	<p><b>7. TITEL</b></p> <p><b>Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 87 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft:</p> <p>a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;</p> <p>b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</p> <p>c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.</p>

<sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.

## ZH Zürich

**412.100**  
**Volksschulgesetz (VSG)**  
**vom 7. Februar 2005**

### **2. Teil: Öffentliche Volksschule**

#### **6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern**

##### **B. Eltern**

##### **§ 56. Individuelle Mitwirkung**

<sup>1</sup> Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

<sup>2</sup> Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

##### **§ 57 Elternpflichten**

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

#### **4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

##### **§ 76 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.